

**VI. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
einschließlich der Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Schlierschied vom 08.04.2013**

Der Ortsgemeinde Schlierschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schlierschied vom 29.09.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 11 Absatz (1) und (2) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Verstorbenen bis zu 5 Jahre
- b) Reihengräber für Verstorbenen über 5 Jahre
- c) Wiesenreihengräber
- d) Urnenreihengräber

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

Reihengräber für Verstorbenen bis zu 5 Jahre

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstant	0,40 m

Reihengräber für Verstorbenen über 5 Jahre

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
Abstant	0,50 m

Wiesenreihengräber

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
Abstant	0,40 m

Urnenreihengräber

Länge	1,00 m
Breite	0,80 m
Abstant	0,40 m

§ 11 Absatz (8) und (13) wird wie folgt neu gefasst:

- (8) Wiesengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Rasengrabstätte ist nicht möglich.
- (9) Als Grabmal für Wiesengräber, wird eine steinerne Tafel mit einer maximalen Größe von 40 x 40 cm vorgeschrieben. Die Tafel wird mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen.
- (10) Wiesengräber dürfen nicht eingefasst oder bepflanzt werden
- (11) Ebenfalls erlaubt ist die Beisetzung einer Aschurne in einem bereits mit einer Erdbestattung belegten Wiesengrab. Weiter gelten die Vorschriften wie bei einem normalen Reihengrab.
- (12) Die Dauer des Nutzungsrecht der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (13) Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dieses trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden. Hierdurch entstehende Kosten sind von den verpflichteten Angehörigen zu tragen.

Artikel 2

§12 Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengräber
 - b) in nicht belegten Reihengräber bis zu zwei Urnen
 - c) in belegten Reihen- und Wiesengräber eine Urne

Artikel 3

§ 21 Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:


(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengräber für Verstorbenen bis zu 5 Jahre	50,00 €
b) Reihengräber für Verstorbenen über 5 Jahre	100,00 €
c) Wiesengräber (einschl. Pflegepauschale, Folgekosten, Auffüllen, Einsäen usw.)	500,00 €
d) Urnengräber	100,00 €
e) Zubestattung einer Urne auf ein bereits belegtes Reihen-, Wiesen- oder Urnenreihengrab	100,00 €
f) Benutzung der Friedhofshalle	50,00 €
g) Reinigung der Friedhofshalle	30,00 €
h) Für Ausheben und Schließen der Gräber und Auflegen der Kränze	
1. bei Erdbestattungen	260,00 €
2. bei Urnenbestattungen	130,00 €

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55483 Schlierschied, 08.04.2013
Ortsgemeinde Schlierschied


Arnold Götz
Ortsbürgermeister

